

AZ: sse-23879/23

## Schlichtungsempfehlung

### I.

Die Beteiligten streiten über die Zulässigkeit von kurz aufeinanderfolgenden Zählerstandsabfragen.

Der Beschwerdeführer wird von der Beschwerdegegnerin mit Gas beliefert. Mit Schreiben vom 05.10.2023 bat der Netzbetreiber den Beschwerdeführer im Rahmen der jährlichen Turnusablesung um Übermittlung des Zählerstands. Mit Schreiben vom 26.10.2023 erhielt der Beschwerdeführer ein weiteres Schreiben der Beschwerdegegnerin, in der diese ebenfalls um Übermittlung eines Zählerstands bat.

Der Beschwerdeführer trägt vor, er habe dem Netzbetreiber am 05.10.2023 den Zählerstand per Fax übermittelt. Es sei unzumutbar und auch nicht nachvollziehbar, innerhalb weniger Wochen zwei Zählerstandsmeldungen abgeben zu müssen.

Der Beschwerdeführer fordert sinngemäß eine verbindliche Erklärung des Netzbetreibers und der Beschwerdegegnerin, dass er nur einmal jährlich vom Netzbetreiber zur Zählerablesung aufgefordert wird, hilfsweise eine für ihn nachvollziehbare Erklärung, weshalb es zu der doppelten Abfrage gekommen ist.

Die Beschwerdegegnerin und der Netzbetreiber weisen die Forderung zurück.

Die Beschwerdegegnerin trägt vor, dass ihr die vom Beschwerdeführer vorgetragene Zählerstandsablesung an den Netzbetreiber vom 05.10.2023 nicht übermittelt worden sei. Daher habe sie für die Turnusabrechnung selbst einen Zählerstand beim Beschwerdeführer abgefragt. Das sei weder unzulässig noch unzumutbar. Der Schlichtungsantrag sei als unzulässig zurückzuweisen.

Der Netzbetreiber trägt vor, er sei verpflichtet, eine jährliche Turnusablesung vorzunehmen, die für das Liefergebiet des Beschwerdeführers bis zum 15.10. eines Jahres vorgesehen sei und per Selbstablesekarte erfolge. Da der Abrechnungsturnus des Lieferanten vom Ablesezyklus des Netzbetreibers abweichen könne, dürfe auch ein Lieferant nach Zählerständen fragen. Das könne er nicht verhindern.

### II.

Der Schlichtungsantrag ist zulässig.

Die dem Schlichtungsantrag zugrunde liegende Frage, ob ein Verbraucher verpflichtet werden kann, mehrere Zählerablesungen im Kalenderjahr vorzunehmen, ist eine Frage, die die Messung von Energie betrifft und für deren Klärung damit nach §§ 111a und 111b Energiewirtschaftsgesetz ein Schlich-

tungsverfahren beantragt werden kann, wenn einer vorherigen Verbraucherbeschwerde nicht vollständig abgeholfen wird. Der Beschwerdeführer hat hier im Vorfeld des Schlichtungsverfahrens zwar vom Netzbetreiber eine Antwort erhalten, die aber gerade keine vollständige Abhilfe der Beschwerde (Verhinderung zukünftiger Mehrfachablesungen) enthält. Der Schlichtungsantrag ist auch nicht als mutwillig im Sinne von § 4 Abs. 3 S. 1 der Verfahrensordnung anzusehen. Das Schlichtungsverfahren ist vom Gesetzgeber bewusst niederschwellig gestaltet. Nur, wenn ein Schlichtungsbegehren auch für den Verbraucher als von vornherein offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg einzuschätzen ist, kann die Schlichtungsstelle einen Schlichtungsantrag als unzulässig zurückweisen. Diese Schwelle ist hier noch nicht erreicht. Die Schlichtungsstelle kann bei tatsächlich und einfach gelagerten Fällen, in denen sich eine Beschwerde als im Ergebnis unbegründet herausstellt, nach § 4 Abs. 6 S. 3 bzw. 4 der Kostenordnung die Fallpauschale verringern. Diese Regelung wäre obsolet, wenn jeder Schlichtungsantrag, der sich nach vollumfänglicher Prüfung als unbegründet herausstellt, als formal unzulässig zurückgewiesen würde, so wie es die Beschwerdegegnerin fordert.

Der Schlichtungsantrag ist aber im Ergebnis unbegründet.

Nach § 40a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) darf der Energielieferant zum Zwecke der Abrechnung Selbstablesekarten an den Verbraucher versenden. Zwar konnte auch im Schlichtungsverfahren nicht abschließend aufgeklärt werden, ob die vom Beschwerdeführer per Fax an den Netzbetreiber übermittelte Selbstablesung vom 05.10.2023 von diesem nicht bzw. nicht zeitnah an die Beschwerdegegnerin weitergeleitet worden ist oder ob möglicherweise ein Verarbeitungsfehler auf Seiten der Beschwerdegegnerin vorgelegen hat. Das ändert jedoch nichts an dem Recht der Beschwerdegegnerin, eine Selbstableseaufforderung für die eigene Turnusabrechnung an den Beschwerdeführer zu versenden. Es ist auch nicht erkennbar, dass hier eine Unzumutbarkeit im Sinne von § 40a Abs. 1 S. 2 EnWG für den Beschwerdeführer vorliegt. Das ist nur dann der Fall, wenn der Zähler für Personen mit körperlicher Beeinträchtigung nicht oder nicht ohne fremde Hilfe abzulesen ist oder der Zähler aus anderen Gründen für den Verbraucher nicht ablesbar ist. Solche Einschränkungen hat der Beschwerdeführer weder vorgetragen noch nachgewiesen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

#### **Empfehlung**

Der Beschwerdeführer erkennt an, dass die Beschwerdegegnerin berechtigt ist, ihn – unabhängig von einer vorherigen Ableseaufforderung des Netzbetreibers – zu Abrechnungszwecken zur Übermittlung aktueller Zählerstände aufzufordern.

III.

Die nach § 111 b Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 S. 4 Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale ist gemäß § 2 S. 2 der Kostenordnung von der Beschwerdegegnerin und vom Netzbetreiber je zur Hälfte zu tragen.

Berlin, den 11. November 2024

Jürgen Kipp  
Ombudsmann+